



Foto: CHG

Nr 1  
01/2021

## IN DIESER AUSGABE

### S. 2 - Leitartikel

Wettbewerbsrecht in Pandemiezeiten.

### S.3 - Rechtsprechung

Aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie der österreichischen Gerichte.

### S. 5 - News

Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Wirtschaftsrechts.

## CHG-NEWSLETTER BUSINESS LAW

DER NEUE CHG-NEWSLETTER BUSINESS LAW IST DA!

CHG Czernich Rechtsanwälte zählt zu den führenden Wirtschaftsrechtkanzleien in Westösterreich. Wir beraten Sie in allen Bereichen des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts und sorgen für Klarheit, wenn es rechtlich kompliziert wird. Um Ihnen in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts eine schnelle, umfassende und qualitativ hochwertige Beratung bieten zu können, agieren wir in vier Praxisgruppen. Die standortübergreifende Praxisgruppe Business Law unterstützt Sie in sämtlichen unternehmens- und wirtschaftsrechtlichen Fragen.

Gerade in sehr herausfordernden Zeiten ist es in der Wirtschaft unabdingbar, einen verlässlichen und flexiblen Partner an seiner Seite zu haben, der die laufende dynamische rechtliche Entwicklung im Blick hat und ständig zur Seite steht. CHG Czernich Rechtsanwälte steht für Beratungsservice auf höchstem Niveau.

Für uns ist es wichtig, unsere Kunden und alle sonstigen Interessierten regelmäßig über neue Entwicklungen und Judikatur im Bereich des Wirtschaftsrechts sowie angrenzender Rechtsgebiete zu informieren.

Die gegenwärtige Lage auf Grund der COVID 19 Pandemie bringt zahlreiche rechtliche Problemstellungen und Fragen mit sich. Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer ist es daher wichtig, einen Überblick über die äußerst dynamische Entwicklung zu erlangen. In diesem Newsletter wollen wir Ihnen einen kurzen Überblick über einige der neuesten Entwicklungen geben. Der CHG-NEWSLETTER BUSINESS LAW erscheint ab sofort regelmäßig.

Gerne können wir weitere Interessierte in den Verteiler aufnehmen oder, sofern keine Zusendung mehr gewünscht wird, Adressen von der Empfängerliste streichen. Senden Sie uns dazu bitte eine Nachricht an [office@chg.at](mailto:office@chg.at).

Wir wünschen Ihnen viel Spaß mit dem CHG-NEWSLETTER BUSINESS LAW!

CHG-Praxisgruppe Business Law

# LEITARTIKEL

## WETTBEWERBSRECHT IN ZEITEN VON COVID-19

Das neue Jahr 2021 beginnt so wie das vergangene zu Ende ging: Milliarden an Hilfsleistungen werden vom Staat in die heimische Wirtschaft gepumpt, um die katastrophalen Auswirkungen der COVID 19 Pandemie auf die heimische Wirtschaft abzufedern. Diese staatlichen Hilfsmaßnahmen mussten großteils bei der europäischen Kommission angemeldet und von ihr genehmigt werden. Durch den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission wurde dies äußerst großzügig und flächendeckend umgesetzt.

Foto: CHG

Einige Auswirkungen dieser staatlichen Beihilfen sind bereits deutlich sichtbar. Insolvenzantragsstellungen etwa gingen in vielen Teilbereichen der Wirtschaft massiv zurück. Für den späteren Verlauf des Jahres 2021 wird deshalb eine regelrechte Insolvenzwelle erwartet. Andererseits reduzierten sich aufgrund der COVID 19 Pandemie die Startup-Gründungen deutlich. Dadurch fehlen neue, innovative und wettbewerbsstark agierende Unternehmen am Markt und damit einhergehend wertvolle Impulse, die für das Funktionieren eines unverfälschten Wettbewerbes am europäischen Binnenmarkt unumgänglich sind.



Die bisher bereits aus einer sehr starken Marktposition heraus agierenden Digitalunternehmen dürften aufgrund der gesteigerten Notwendigkeit der Verwendung von digitalen Dienstleistungen und des allgemeinen Digitalisierungsschubes weiter an Marktmacht gewinnen.

Viele Experten befürchten auch, dass durch die staatlichen Hilfsmaßnahmen die Wettbewerbsintensität auf den Märkten allgemein abnimmt und sich die Marktkonzentration in einzelnen Branchen erhöht. Die Auswirkungen einer solchen erhöhten Marktkonzentration sind derzeit schwer absehbar. Die Begünstigung von Mono- bzw. Oligopolstellungen ist ebenso eine mögliche Folge wie eine Erhöhung der Wettbewerbsintensität unter den verbleibenden Marktteilnehmern.



Foto: Greg Rosenke, unsplash.com

Auf den ersten Blick erscheinen die staatlichen Beihilfen aber auch im Hinblick auf die in den Artikeln 101 und 102 des AEUV festgelegte oberste Prämisse des Kartellrechtes, der Schutz des unverfälschten, freien Wettbewerbes innerhalb des europäischen Binnenmarktes problematisch, da durch die staatlichen Beihilfen der Wettbewerb am europäischen Binnenmarkt verfälscht wird.

Aufgrund der neuen Marktrealität, bedingt durch nachhaltige Strukturveränderungen und wettbewerbsbeeinträchtigende Auswirkungen der Pandemie wird es umso wichtiger sein, als Unternehmen innovativ, proaktiv, wettbewerbsstark und mit Weitsicht zu agieren und sich am veränderten Markt deutlich zu positionieren. Das post-pandemische Verhalten am Markt und gegenüber den Wettbewerbern wird dabei noch mehr im Fokus der europäischen Kommission sowie der nationalen Wettbewerbsbehörden stehen, welche Verstöße mit bekannter Härte verfolgen und regelmäßig Geldbußen, die existenzbedrohende Ausmaße annehmen können, verhängen.

Darüber hinaus drohen bei kartellrechtlichen Verstößen neben immanenten Reputationsschäden für das Unternehmen auch Schadensersatzforderungen sowie - bei bestimmten Vergehen etwa im Rahmen von Vergabeverfahren - strafrechtliche Sanktionen.

Das neue Marktverhalten und die damit einhergehenden wirtschaftlich und strategisch zu setzenden Maßnahmen bedürfen einer profunden kartellrechtlichen Expertise und Begleitung, um die Risiken für Ihr Unternehmen zu minimieren und diese neuen Chancen möglichst nachhaltig und erfolgreich wahrzunehmen. Gerne unterhalten wir uns mit Ihnen über Ihre Möglichkeiten.

# AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

### VW Dieselskandal

EuGH 09.07.2020, C-343/19, *Verein für Konsumenteninformation*

Der medial präsente „VW-Dieselskandal“ hat mittlerweile auch den EuGH erreicht. Auf Grundlage eines Vorabentscheidungsersuchens des Landesgerichts Klagenfurt hat der EuGH ausgesprochen, dass der **Deliktsgerichtsstand** bei der Manipulation von Abgaswerten und somit die internationale Zuständigkeit in Österreich liegt. Dazu verweisen wir auf den Beitrag auf unserer Homepage (<https://www.chg.at/leseempfehlung-die-internationale-zustaendigkeit-im-lichte-des-vw-abgasskandals/>).

### Air-Bnb

EuGH 22.09.2020, C-724/18 und C-727/18, *Cali Apartments*

Anlässlich der bis zuletzt steigenden Kurzzeitvermietungen („AirBnb“) und grassierenden Wohnknappheit sowie der steigenden Wohnkosten in Europa war es nur eine Frage der Zeit, bis sich auch der EuGH mit der **Zulässigkeit von Genehmigungsregelungen bei Kurzzeitvermietungen** auseinandersetzt. In dem Urteil vom 22.09.2020, befasst sich der EuGH auf Vorlage des Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich) unter Auslegung der RL 2006/123 mit der Zulässigkeit, unter gewissen Voraussetzungen eine Genehmigung zur regelmäßigen Kurzzeitvermietung von Wohnungen an Personen, die sich nur vorübergehend in der betreffenden Gemeinde aufhalten, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen, einzuholen. Der EuGH bejaht das in Frankreich vorgegebene **Erfordernis**, vorab eine **behördliche Genehmigung einholen zu müssen** und begründet dies insbesondere mit der Bekämpfung des Wohnungsmangels und dem Entgegenwirken der Preiserhöhung.

### Staatliche Beihilfen für Kernkraftwerk

EuGH 22.09.2020, C-594/18 P, *Österreich/Kommission*

Der EuGH hat den Beschluss des Vereinigten Königreichs bestätigt, mit dem die Europäische Kommission die britischen **Beihilfen zugunsten des Kernkraftwerks** Hinkley Point C genehmigt hat. Dabei geht es insbesondere um Beihilfemaßnahmen des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Kernkraftwerks, gegen welche Österreich Klage erhob. Es stellte sich die Frage, ob der Bau eines Kernkraftwerks in den Genuss einer staatlichen Beihilfe kommen kann. Der EuGH hat dies bejaht.

## OBERSTER GERICHTSHOF

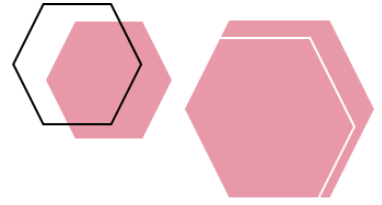
### Verkürzung der GF Haftung gegenüber der Gesellschaft unzulässig

OGH 26.08.2020, 9 ObA 136/19v

Bei § 25 GmbHG handelt es sich um eine gesetzlich zwingende Regelung, sodass die **vertragliche Vereinbarung einer Verkürzung** der in Abs 6 der für die Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer vorgesehenen **Frist von fünf Jahren unzulässig** ist.







---

## Wenn der Reiseveranstalter vor Urlaubseinkäufen warnen muss

OGH 28.04.2020, 1 Ob 36/20f

Streitgegenständlich waren ua Schmuckkäufe iHv EUR 50.000,00, die Reisenden durch **besonders manipulative Verkaufsstrategien** aufgeschwätzt wurden und die tatsächlich nahezu wertlos waren. Der Käufer forderte diesbezüglich Schadenersatz vom Pauschalreiseanbieter.

Zusammengefasst stellte der OGH fest, dass Händler, mit denen ein Reisender im Urlaubsort Kaufverträge abschließt, zwar keine Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters sind. Allerdings kann im Einzelfall (zB bei Kenntnis von besonders manipulativen Verkaufsstrategien) eine **vertragliche Nebenpflicht aus dem Reiseveranstaltungsvertrag** bestehen, bestimmte Verkaufsveranstaltungen nicht zu empfehlen oder die Reisenden vor diesen zu warnen. Bei einer Verletzung dieser Pflichten – wie es im gegenständlichen Fall zu bejahen war – wird der Reiseveranstalter seinem Kunden gegenüber schadenersatzpflichtig.

---

## LANDESGERICHT FELDKIRCH

Ein Hotelbetreiber hatte eine **Betriebsausfallversicherung** für die Schließung seines Hotels aufgrund des Epidemiegesetzes abgeschlossen. Bedingt durch den Lockdown musste der Hotelbetreiber ab dem 16.03.2020 aufgrund einer Verordnung nach dem Epidemiegesetz, welche bis zum 27.03.2020 galt, sein Hotel schließen. Seine Versicherung zahlte den Verdienstentgang für diesen Zeitraum, weigerte sich jedoch die Ausfälle aufgrund der im Ausschluss geltenden Betretungsverbote auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmegesetzes zu bezahlen. Der Hotelbetreiber brachte Klage gegen seine Versicherung ein.

Das Landesgericht Feldkirch entschied zu Gunsten des Hotelbetreibers und stellte fest, dass auch für das **Betretungsverbot nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz** eine **Leistungspflicht der Versicherung aus dem Versicherungsvertrag** bestehe. Das Landesgericht begründete seine Entscheidung unter anderem damit, dass das Betretungsverbot einer „**faktischen Betriebsschließung**“ gleichkomme und diese keinen anderen Zweck verfolge als eine Betriebsschließung nach dem Epidemiegesetz. Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer könne davon ausgehen, dass eine nachträgliche Gesetzesänderung bei einer faktisch durchgehenden Ausgangsgefahr Lage nicht zu einem nachträglichen Wegfall des bedingungsge­mäßigen Versicherungsschutzes führen kann.

Gegen dieses Urteil erhob die Versicherung Berufung an das Oberlandesgericht Innsbruck. Dieses erachtete die Berufung der Versicherung als nicht berechtigt und bestätigte sohin die Leistungspflicht der Versicherung. Das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck ist noch nicht rechtskräftig, eine Revision an den Obersten Gerichtshof in Wien ist möglich.



Foto: CHG

# NEWS

## AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF DEM GEBIET DES INSOLVENZRECHTS

### Corona und Insolvenz

Laut Statistik Austria ist die Zahl der Insolvenzen im Jahr 2020 deutlich (im 1. HJ um 23 %) zurückgegangen. Gleichzeitig wird eine **Insolvenzwelle** für das **2. Halbjahr 2021** erwartet.

Politische und wirtschaftliche Umstände lassen Unternehmer an ihrer Finanzplanung verzweifeln. Dazu kommt, dass staatliche Unterstützungsleistungen nach und nach reduziert und Stundungsfristen in Kürze auslaufen werden. Deshalb wird eine hohe drop-out-Quote für Unternehmen prognostiziert.

Was tun in einer solchen Lage? ADLER hat es vorgemacht: Die deutsche Textilkette beantragte vor Kurzem ein **Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung**. Dieses Instrument gibt es auch in Österreich. Zwar wird auch ein solches Verfahren unter der Aufsicht des Gerichts und eines Sanierungsverwalters geführt. Die **Entscheidungsfreiheit des Unternehmers** bleibt aber weitgehend **erhalten**. Damit steht nicht die Stilllegung, Zerschlagung und Verwertung im Fokus, sondern – nach einer erfolgreichen Abstimmung über die Höhe eines generellen Schulderrlasses – die **Sanierung und Weiterführung des Unternehmens**.



Foto: Michael Longmire, unsplash.com

## AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF DEM GEBIET DES ARBEITSRECHTS

Aufgrund von COVID-19 hat der Nationalrat kürzlich zwei praxisrelevante Regelungen beschlossen:

### Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit neu:

Die Sonderbetreuungszeit für Arbeitnehmer wurde bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 verlängert und gegenüber den bisherigen Regelungen wesentlich geändert:

Von 01.11.2020 bis 09.07.2021 gibt es einen **Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit** im Umfang von bis zu **vier Wochen**.

Ein Anspruch auf Sonderbetreuungszeit besteht nur, wenn es **keine alternativen Kinderbetreuungsmöglichkeiten** gibt (Einrichtung behördlich geschlossen). Zudem kann Sonderbetreuungszeit auch bei Absonderung eines Kindes unter 14 Jahren beansprucht werden, sofern kein Pflegefreistellungsanspruch besteht. Auch für die **Pflege von Angehörigen und die Betreuung von Menschen mit Behinderung** gibt es in bestimmten Fällen einen Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit.

Mit Arbeitnehmern, deren Arbeitsleistung nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist und die keinen Anspruch auf Dienstfreistellung oder Sonderbetreuungszeit haben, kann Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu vier Wochen vereinbart werden. **WICHTIG: Der Arbeitgeber bekommt 100% des fortgezählten Entgelts** (gedeckt mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG) rückerstattet. Der Antrag ist binnen sechs Wochen nach Ende der Sonderbetreuungszeit bei der Buchhaltungsagentur zu stellen.

### Verschiebung Angleichung Kündigungsfristen Arbeiter:

Die Kündigungsfristen für Arbeiter sollten gemäß einer Gesetzesänderung aus 2017 (Arbeiter-Angleichungspaket) ursprünglich mit 01.01.2021 an jene für Angestellte angeglichen und damit wesentlich verlängert werden. Aus Anlass der aktuellen Krisen-Situation wurde das Inkrafttreten um ein halbes Jahr **bis 01.07.2021 verschoben**. Demnach finden die verlängerten Kündigungsfristen erst auf Kündigungen Anwendung, die nach dem 30.06.2021 ausgesprochen werden.

Für Arbeitgeber bedeutet die Verschiebung der Einführung verlängerter Kündigungsfristen größere Flexibilität, sofern Gestaltungsmöglichkeiten richtig genutzt werden. Mit dem Inkrafttreten Mitte 2021 müssen zumindest Neuverträge den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

## AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF DEM GEBIET DES IT-RECHTS

### Die Gesetzgebungsoffensive gegen „Hass im Netz“

Aufgrund des immer schwerer wiegenden Problems „Hass im Netz“ sah sich der Gesetzgeber gezwungen, zu handeln. So wurden am 10.12.2020 einerseits das neue **Kommunikationsplattformen-Gesetz** (KoPI-G) und die Änderungen des KommAustria-Gesetz, andererseits das **Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz** (HiNBG) im Nationalrat verabschiedet. Zweck der Normen ist es, den immer schwerer wiegenden Problemen der **Internet-hetze** insbesondere auf Social-Media-Kanälen Herr zu werden.

Das HiNBG stellt dabei eine Reihe von Änderungen schon bestehender Gesetze dar. So wird im Strafgesetzbuch (StGB) der neue Tatbestand der **fortdauernden Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems** (§ 107c) eingeführt. Im Bereich des Zivilrechts wird der Persönlichkeitsschutz und dazugehörige Unterlassungsansprüche verbessert und erweitert.

Das KoPI-G zielt mit seinem Regelungsinhalt auf ganz anderes ab. Demnach besteht für den Diensteanbieter (die Gesellschaft, welche hinter der Plattform steht) die Verpflichtung, **rechtswidrige Inhalte** innerhalb vorgeschriebener Frist zu **löschen** oder zu **verbergen**. Zentraler Regelungsinhalt des KoPI-G ist - neben Transparenzverpflichtungen - somit ein verpflichtend einzuführendes **Meldeverfahren**, um rechtswidrige Inhalte vorzubeugen. Bei rechtswidrigen Inhalten handelt es sich primär um die Erfüllung von objektiven Tatbestandsmerkmalen des StGB, wie unter anderem Nötigung (§ 105), Beleidigung (§ 115) oder Verhetzung (§ 283). Kommt der Diensteanbieter seinen Verpflichtungen nach dem KoPI-G nicht nach, so kann eine Strafe von bis zu 10 Millionen Euro verhängt werden.

Diesem Gesetz unterliegen nur solche Kommunikationsplattformen, welche in Österreich, bei mehr als 100.000 Nutzern, einen Umsatz von 500.000 Euro im Jahr erwirtschaften. Klar geht hierbei hervor, auf welche Diensteanbieter es das KoPI-G „abgesehen“ hat – die großen Kommunikationsplattformen wie Facebook und Co.

Das Neue bei diesem Gesetz ist die **scharfe Vorgehensweise gegen die Host-Provider**. Anders als in bisher vielen Gesetzen wird der schwarze Peter nicht demjenigen zugeschrieben, der rechtswidrige Inhalte verfasst, sondern dem, der diese nicht löscht. Eine derart scharfe Haftung für Host-Provider ist jedenfalls in der österreichischen Rechtsordnung neu.



Foto: CHG

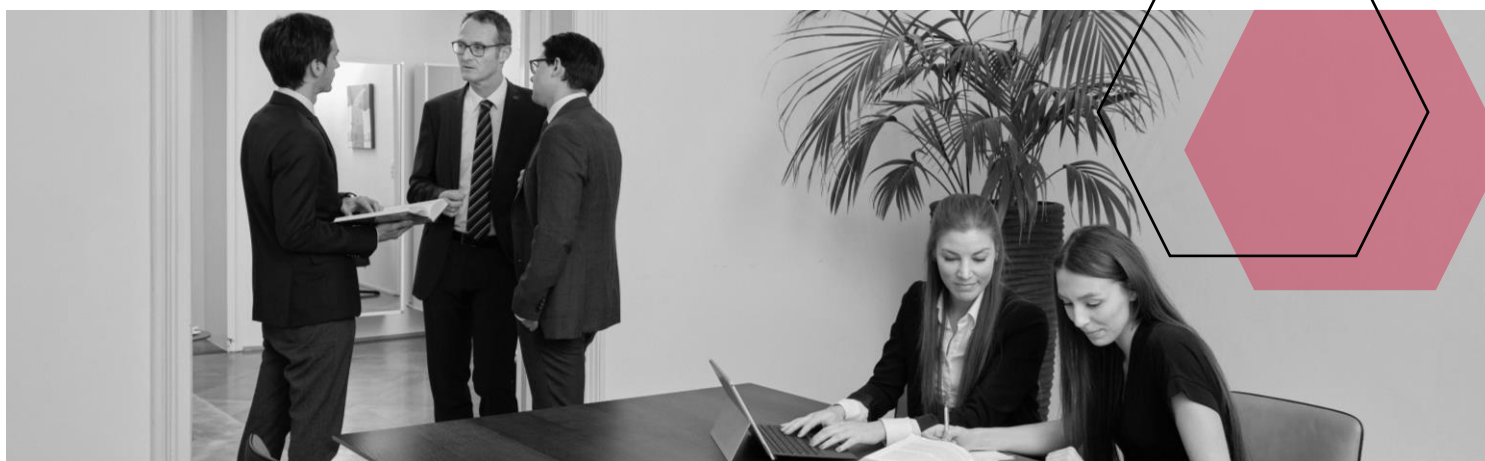


Foto: CHG

## AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF DEM GEBIET DES EUROPARECHTS

Das Jahr 2020 wurde insbesondere durch die hochaktuellen Themen der COVID-19-Pandemie und in Anlehnung an den von der Europäischen Kommission beschlossenen „Green Deals“ an die Themen der nachhaltigen Umwelt- und Energiepolitik geprägt. So ist ein neuer Trend der europäischen Gesetzgebung und Regulierung in Richtung **Nachhaltigkeit**, „Green Investment“ und Umweltschutz erkennbar.

Für diesen Trend hinsichtlich steigender Investitionen in erneuerbare Energien und in „green products“ musste der europäische Gesetzgeber einen Rechtsrahmen schaffen. Erst kürzlich wurde daher ein neuer EU-Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen geschaffen. Seit 11.10.2020 gilt innerhalb der EU die neue **Foreign-Direct-Investment-Screening-Verordnung** VO (EU) 2019/452. Eine genaue Analyse und Einführung finden Sie im Beitrag auf unserer CHG-Homepage (<https://www.chg.at/neuer-rahmen-fuer-die-ueberpruefung-auslaendischer-direktinvestitionen/>).

In Anlehnung an den „Green Deal“ hat die Europäische Kommission in einer Mitteilung (2020/662) weitere Möglichkeiten aufgezeigt, wie das von ihr vorgeschlagene Ziel zur Verminderung des Schadstoffausstoßes von mindestens 55 % bis 2030 erreicht werden soll. Durch Umbauarbeiten und Erneuerungen an Gebäuden soll der Energieverbrauch und damit einhergehend der Treibhausgasausstoß reduziert werden. Die Kommission hat daher eine „Erneuerungswelle“ für Gebäude veröffentlicht und Maßnahmen zur Erneuerung von Gebäuden vorgestellt.

---

## TEAM

**DAS TEAM UNSERER PRAXISGRUPPE BUSINESS LAW STEHT IHNEN FÜR IHRE ANLIEGEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!**



Florian Müller



Andreas Grabenweger



Christoph Haidlen



Marlene Wachter



Daniel Tamerl



Raphael Dorda



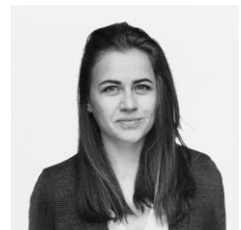
Marcel Müller



Frederick Pfeifer



Thomas Rohregger



Katharina Schwager



Sophie Tkalec



Anna Wanitschek



Lorenz Held

**CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH**

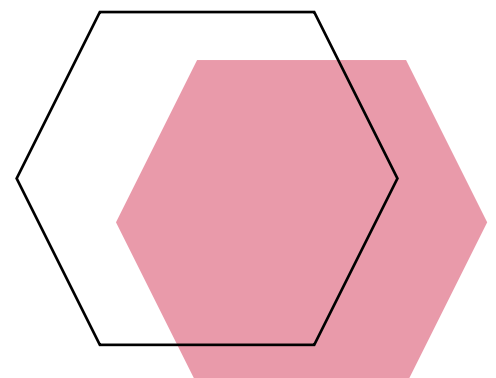
Bozner Platz 4 – Palais Hauser

6020 Innsbruck

T +43 512 56 73 73

E [office@chg.at](mailto:office@chg.at)

W [www.chg.at](http://www.chg.at)





# Sie investieren in Chancen. Wir kümmern uns um die Risiken.

Im TREND-Ranking „Österreichs beste Anwälte 2020“ zur besten Kanzlei außerhalb Wiens gewählt



Impressum CHG NEWSLETTER Business Law

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH  
Bozner Platz 4 – Palais Hauser  
6020 Innsbruck  
Österreich  
T +43 512 56 73 73  
F +43 512 56 73 73 15  
E [office@chg.at](mailto:office@chg.at)

Grundlegende Richtung:

Fachinformationsblatt für Wirtschaftsrecht

Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder der Autoren ausgeschlossen ist.